
Zwei sind besser als einer: Führt die gemeinsame
Verantwortung zu einem Mehr an Datenschutz?

Varinia Iber

MENOLD BEZLER Rechtsanwälte Steuerberater
Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB

Herbstakademie 2020

Übersicht

1. Die Gesetzeslage
2. Auslegung der Aufsichtsbehörden/Institutionen
3. Rechtsprechung des EuGH
4. Rechtsfolgen der gemeinsamen Verantwortung
5. Fazit zur „Zielerreichung“

STATUS QUO - GESETZESLAGE

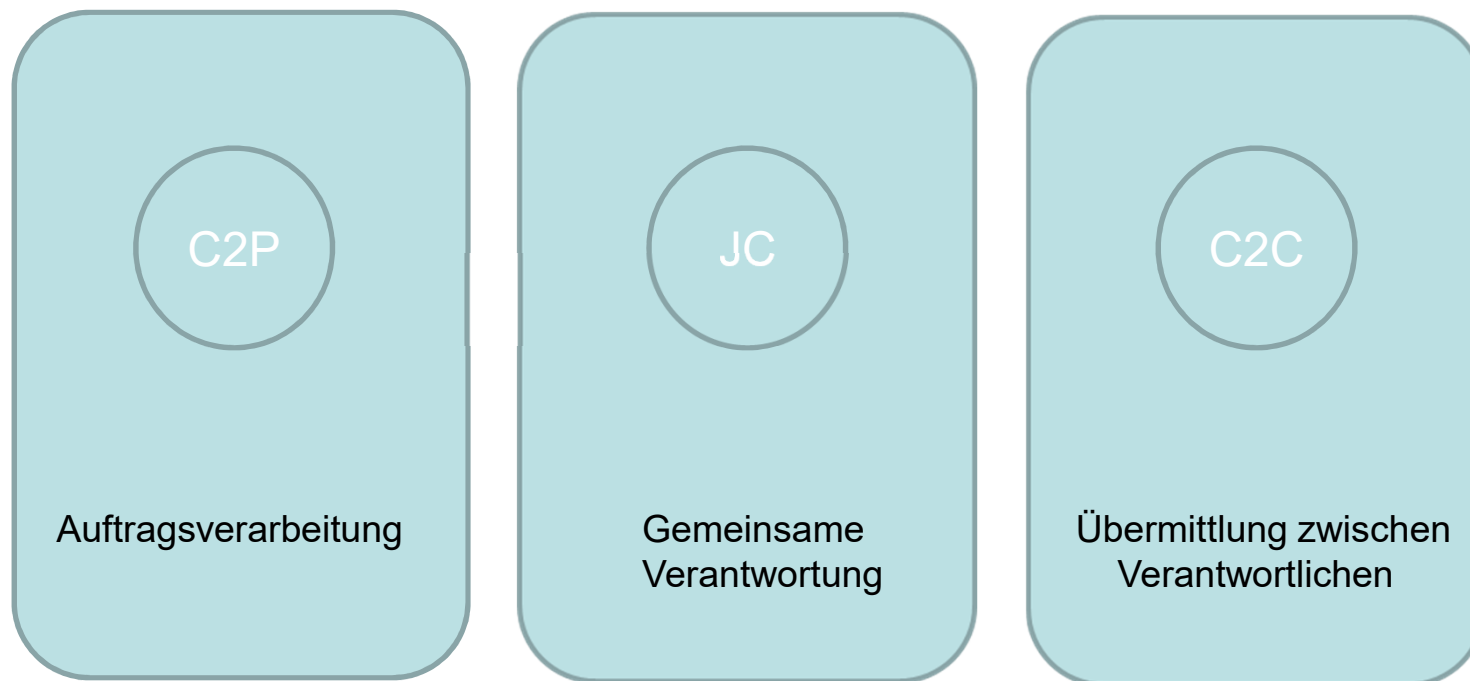
Vorgaben der DSGVO

- ▶ **Art 4 Nr. 7 DSGVO** definiert den „Verantwortlichen“ im Sinne der Verordnung als „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder **gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten **entscheidet**“.
- ▶ Art. 26 Abs. 1 DSGVO bestimmt sodann wiederholend: „**Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest** , so sind sie gemeinsam Verantwortliche“.

Zweck = Ziel, das mit der Verarbeitung beabsichtigt ist

Mittel = Art und Weise der Umsetzung zur Zielerreichung

Abgrenzung zu anderen arbeitsteiligen Datenverarbeitungen



Kriterien nach dem Gesetz

1. Zwei oder mehr Beteiligte
2. Übereinstimmung von Zwecken und Mitteln
3. Tatsächlicher Einfluss auf Ob, Warum und Wie der Verarbeitung

AUSLEGUNG DURCH AUF SICHTSBEHÖRDEN/ INSTITUTIONEN

Artikel-29-Datenschutzgruppe

Stellungnahme 1/2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ v. 16.2.2010, WP 169

- ▶ sachbezogener-funktioneller Ansatz: rechtlicher oder tatsächlicher Einfluss auf Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidend
- ▶ entgegen Wortlaut sei eine (Mit-)Entscheidung über Zwecke oder Mittel ausreichend
- ▶ Fähigkeit die Pflichten eines Verantwortlichen erfüllen zu können ist irrelevant

Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB)

Guidelines on the concepts of controller, processor and joint controller under Regulation EU 2018/1725, Brussels, 7.11.2019

- ▶ Bestimmung sowohl der Zwecke als auch der Mittel der Verarbeitung
- ▶ keine gleichberechtigte Einflussnahme notwendig
- ▶ Ausreichend: Entscheidung über Beteiligung an einem Verarbeitungsprozess oder Ermöglichung desselben

DIE RECHTSPRECHUNG DES EUGH

Facebook-“Fanpages“ (EuGH, Rs. C-210/16)

- ▶ Argumente für die gemeinsame Verantwortung:
 - Gemeinsamer Zweck ist Erstellung der Insights-Statistiken
 - Ermöglichung der Cookie-Setzung erst durch Fanpage
 - Akzeptanz der Nutzungsbedingungen und Datenschutz“bedingungen“ von Facebook
 - Beeinflussung der Verarbeitung durch Parametrisierungsmöglichkeit

- ▶ keine gleichwertige Beteiligung

- ▶ Zugang zu Daten keine notwendige Voraussetzung

„Zeugen Jehovas“ (EuGH, Rs. C-25/17)

- ▶ Zugriffsmöglichkeit auf verarbeitete personenbezogene Daten nicht notwendig
- ▶ Gesetz fordere keine schriftliche Anweisung oder Anleitung
- ▶ Möglichkeit der Einflussnahme ausreichend
Im Fall: bloße hintergründige Organisation und Koordination der Aktivitäten ausreichend

„Fashion ID“ (EuGH, Rs. C-40/17)

- ▶ Gemeinsame Mittel: Software, die Datenerhebung und Übermittlung ermöglicht
- ▶ Identität der Zwecke: Wirtschaftliches Interesse an Datenverarbeitung
- ▶ Begrenzung der Verantwortlichkeit auf bestimmte Phasen der Verarbeitung möglich

Fazit zur EuGH-Rechtsprechung

Geringe Schwelle für Annahme der gemeinsamen
Verantwortung:

- tatsächliche Einflussnahme ausreichend (z.B. Steuerung im Hintergrund, sich gegenseitig bedingende Vorgänge, komplementäre Zwecke)
- keine gleichwertige Beteiligung nötig (z.B. kein Zugriff auf Daten, Durchführung der Verarbeitung durch nur einen Beteiligten)

aber: Beschränkung auf konkrete Verarbeitungsphase

RECHTSFOLGEN DER GEMEINSAMEN VERANTWORTUNG

Rechtsfolgen im Überblick

- ▶ Keine Privilegierung des Datenaustauschs
- ▶ Handlungspflichten (Art. 26 DSGVO): Vertrag und Information
- ▶ Erfüllung der Betroffenenrechte
- ▶ Behördliche Maßnahmen einschließlich Bußgelder
- ▶ Haftung auf Schadensersatz

Fazit zur „Zielerreichung“

- ▶ Weite Auslegung der Rechtsfigur „gemeinsame Verantwortung“ durch Rechtsprechung des EuGH
Aber: Beschränkung auf konkrete Phasen der Verarbeitung
- ▶ Rechtsfolgen der DSGVO sehen keine Privilegierung, aber zusätzliche Pflichten vor
- ▶ Die Betroffenen erfahren so in komplexen undurchsichtigen Verarbeitungsvorgängen größtmöglichen Schutz